



## **Leitfaden für Gutachten einschließlich Begutachtung von Bachelor- / Masterthesen und Hausarbeiten**

Wir freuen uns, dass Sie als Gutachter für eine Abschlussarbeit eines oder einer Studierenden der Hochschule Fulda fungieren und möchten Ihnen bereits jetzt für Ihre Mühe danken. Vielleicht sind Sie zum ersten Mal als Gutachter tätig, oder Sie haben Gutachten bisher für andere Hochschulen erstellt und sind mit den Regularien der Hochschule Fulda nicht vertraut. Selbstverständlich dient dieser Leitfaden auch Prüfer\*innen die mit der Erstellung von Gutachten an der Hochschule Fulda vertraut sind. Aus den o.g. Gründen, haben wir für Sie einen Leitfaden erstellt, der Ihnen die wichtigsten Fragen rund um Ihr Gutachten beantworten soll.

### **1. Prüfungsordnungen**

Als prüfende Person sollten Sie mit den prüfungsrechtlichen Regeln der Hochschule Fulda vertraut sein. Das sind einmal die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO), die im weiteren Verlauf auch bereits auszugsweise zitiert werden, sowie die jeweils einschlägige Fachprüfungsordnung mit den Modulbeschreibungen. Sie finden die Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen auf der Hochschulrechtsseite unter folgendem Link:

<https://www.hs-fulda.de/unsere-hochschule/hochschulrecht/pruefungsordnungen/>

### **2. Formale Voraussetzungen für externe Gutachter**

Sie als Gutachter müssen (mindestens) den akademischen Grad besitzen, der im Zuge der Abschlussarbeit erworben werden soll. Für Bachelor-Arbeiten muss damit ein Bachelor oder höherer Grad, für Masterarbeiten mindestens ein Master-Abschluss einer Hochschule oder Universität oder ein Diplom einer Universität vorliegen. (Ein Fachhochschul-Diplom ist aufgrund der geltenden Rechtsprechung nicht ausreichend.) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses ist zum Zeitpunkt der Anmeldung der Arbeit beim Studienbüro der Hochschule einzureichen. Zudem müssen Sie zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung entweder einen regulären Lehrauftrag an der Hochschule Fulda innehaben oder von der/dem Dekan\*in mit der Abnahme der Prüfung beauftragt worden sein.

### **3. Allgemeine Regelungen für Abschlussarbeiten und Hausarbeiten**

§18, § 24, § 25, § 26 der Allgemeine Bestimmungen vom 10. Juni 2020

#### **Auszug aus § 18 Wissenschaftliches Arbeiten, Täuschung:**

(1) Prüfungsleistungen sind nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu erbringen. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung von Zitiervorschriften. Im Übrigen wird auf § 25 Abs. 4 verwiesen.

(2) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als



"nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschung gilt auch die Abgabe einer unwahren Versicherung gem. § 25 Abs. 4.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die zu prüfende Person exmatrikuliert werden. Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

**Auszug aus § 24 Abschlussarbeit:**

(1) Die zu prüfende Person kann die Prüfenden oder im Fall von § 9 Abs. 3 Satz 3 die prüfende Person für ihre Abschlussarbeit vorschlagen. Mindestens eine prüfende Person der Abschlussarbeit muss der Hochschule Fulda als Professor\*in angehören. Das Thema der Abschlussarbeit wird von der prüfenden Person festgelegt; der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge besteht nicht.

(2) Die Themenvergabe erfolgt über das Studienbüro. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema sowie die Bearbeitungsfrist bis zur Abgabe sind aktenkundig zu machen und über das Hochschul-Organisationssystem für Studium und Lehre (horstl) bekannt zu geben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der prüfenden Person so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, so gilt die Abschlussarbeit als nicht unternommen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Im Fall von Satz 3 ist die Abschlussarbeit nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut anzumelden und ein neues Thema zuzuweisen.

**Auszug aus § 25 Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit:**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind fristgemäß bei der Prüfungskommission abzugeben.

(2) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß als elektronisches Dokument in den jeweiligen Account der zu prüfenden Person im Hochschul-Organisations-System für Studium und Lehre (horstl) hochzuladen. Die prüfende Person kann bestimmen, dass die Abschlussarbeit zusätzlich in Papierform im Studienbüro abzugeben ist; diese Verpflichtung sowie die Anzahl der abzugebenden Exemplare sind aktenkundig zu machen.

(3) Außer bei Klausuren ist zum selben Zeitpunkt eine weitere elektronische Version der Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit anonymisiert (ohne das Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der Hochschule bestimmten Weise abzugeben. Die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen.

(4) Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person in Textform zu versichern, dass sie ihre Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen



Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Hochschule oder Prüfungsstelle vorgelegen hat und die eingereichten Versionen einander entsprechen

(5) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; bei Übersendung der Prüfungsleistung (außer der Abschlussarbeit) auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend und durch die zu prüfende Person im Zweifel nachzuweisen.

**Auszug aus § 26 Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit:**

(1) Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelbewertungen. Liegen diese um mehr als zwei volle Notenstufen auseinander, oder lautet lediglich eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, wird eine dritte prüfende Person hinzugezogen und die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen bestimmt; sie ist auf „ausreichend“ festzustellen, wenn wenigstens zwei Bewertungen auf „ausreichend“ lauten.

(2) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

#### **4. Bewertung**

Die Bewertung der Prüfungsleistung ist zu begründen. Dazu ist ein Gutachten zu erstellen, das die Note sowie die maßgeblichen Gründe enthält, die Sie zu der Bewertung veranlasst haben. Dies muss nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erfolgen.

Das Gutachten sollte daher in jedem Fall Angaben dazu enthalten, ob die zu prüfende Person bestimmte Fachfragen richtig, falsch oder zumindest vertretbar beantwortet hat.

Ferner sollte das Gutachten Angaben zu den prüfungsspezifischen Wertungen enthalten. In diesem Zusammenhang können Kriterien herangezogen werden wie z. B. (nicht abschließend):

- Aufbau der Arbeit
- Qualität der Recherche / der verwendeten Quellen
- Überzeugungskraft der Argumentation
- Tiefe der inhaltlichen Auseinandersetzung
- Themenbezug
- praktische Verwendbarkeit der angebotenen Lösungen, Lösungsorientierung
- Kreativität, Originalität
- formale Aspekte (äußere Form, Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung, Sprachstil, Zitierweise usw.)

Die Begründung muss nachvollziehbar sein, das Gutachten selbst und Korrekturanmerkungen haben dem Gebot der Sachlichkeit und Fairness zu entsprechen.

(vgl. Fischer/Niehues/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. Rn. 703 ff.).



Das von Ihnen unterzeichnete Gutachten ist dem Studienbüro **per Post** oder **per Email** zuzusenden. **Die Adresse lautet:**

Hochschule Fulda  
Studienbüro  
Leipziger Straße 123  
36037 Fulda

**Die E-Mail-Adresse lautet:** sachbearbeitung@hs-fulda.de

In den Fällen, in denen Sie mit der Zweitbegutachtung betraut sind, kann es vorkommen, dass Ihnen das Erstgutachten bereits zur Verfügung gestellt wird. Sofern Sie der Bewertung der erstprüfenden Person zustimmen, können Sie dies auf dem Gutachten vermerken. Um zu dokumentieren, dass Sie die Prüfungsleistung eigenständig bewertet haben, ist es nach ständiger Rechtsprechung erforderlich, dass Sie dazu mindestens einen Satz wie z. B. „Ich stimme der Bewertung in vollem Umfang zu.“ verfassen und diesen mit Datum und Ihrer Unterschrift versehen. Daneben ist es Ihnen natürlich unbenommen, ein eigenes Gutachten zu erstellen.

Gemäß § 16 der Allgemeinen Bestimmungen vom 10. Juni 2020 (auszugsweise) gilt für die Bewertung Folgendes:

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut                      eine hervorragende Leistung
- 2 = gut                              eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend                      eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend                      eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
- 5 = nicht ausreichend                      eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich; dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Im Ergebnis wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Note lautet:

bei einem Ergebnis

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend



- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

(7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist, fristgerecht abgegeben wurde und als Gruppenarbeit den Anforderungen gem. § 11 Abs. 3 entspricht.

## **5. Fristen**

Schriftliche Prüfungsleistungen müssen spätestens zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters bewertet werden, Abschlussarbeiten nach spätestens 8 Wochen nach Abgabe. Die Prüfungsordnung kann diese Frist verkürzen (§ 16 Abs. 1, Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen vom 10. Juni 2020)

## **6. Vergütung**

Für die Betreuung und die Bewertung von Abschlussarbeiten kann leider keine Vergütung gewährt werden.